

§ 818

- I: **tatsächlich Erlangtes in natura + Nutzungen (§ 100) + Surrogate**
nicht: Veräußerungserlös
- II: **Wertersatz bei Unmöglichkeit der Hg. in natura**

Problem: Aufgedrängte Bereicherung

(Bsp.: Mieter [mit/ohne MV] errichtet vertragswidrig auf
Grdst. massiven Betonbunker)

- Regelung dch. §§ 994 ff.? → Sperrwirkung des EBV
- BeseitigungsA, § 1004 (§§ 823, 249): GegenR!
- Verweisung auf Wegnahmen, § 1001, S. 2 analog
- Wenn weder BesA noch Wegn. möglich (z.B. bei öff.-rechtl.
Abrissverbot): EBV/§ 818 II → **Wert subjektiv zu bestimmen**

- III: **Entreicherung: Ersatzloser Wegfall des BerGgst.** → BerGgst.
darf in **keiner Form** mehr im Vm. vorhanden sein (z.B. in Form
von ersparten Aufwendungen); **keine Entreicherung:** gezahl-
ter Kaufpreis → **Fall 12**

- IV: **Verschärfte Haftung: Eintritt der RHängigkeit, §§ 253 I, 261 I ZPO**
gleichgestellt gem. § 819 I, II, § 820 I: Kenntnis d. Empfängers etc.
→ Keine Berufung auf Entreicherung wg. §§ 818 IV, 286 I 2,
287 S. 2
→ **Fall 13**

Fall 12:

K → B auf Rückzahlung der 200.000 DM aus **§ 812 I 1, 1. Alt. BGB?**

1. Etwas erlangt: (+)

2. Durch Leistung eines anderen: (+)

3. Ohne rechtlichen Grund

Kaufvertrag über das Grundstück zwischen K und B?

Voraussetzung: 2 übereinstimmende, wirksame Willenserklärungen.

Aber: B war zum Zeitpunkt des vermeintlichen Vertragsschlusses geschäftsunfähig, vgl. § 104 Nr. 2 BGB.

→ Willenserklärung = nichtig, § 105 I BGB

→ kein wirksamer Kaufvertrag

→ Leistung des K ohne rechtlichen Grund

4. Umfang des Bereicherungsanspruchs

- a) K kann grundsätzlich die 200.000 DM von B herausverlangen bzw. Wertersatz verlangen, § 818 I, II BGB.
- b) Fraglich ist jedoch, ob B entreichert ist, § 818 III BGB.

→ Entreicherung durch Schuldtilgung und durch Aufwendungen des täglichen Bedarfs?

Aufwendungen des täglichen Lebens

B hat sich dadurch, dass er mit der Hälfte des Kaufpreises Anschaffungen getätigt hat, anderweitige Ausgaben erspart.
Keine Entreicherung, da Ersparnis von Aufwendungen?

Aber: B war **komplett vermögenslos** → kann den eigenen Lebensunterhalt nicht bestreiten → keine Ersparnis eigener Aufwendungen

→ B ist in Höhe der Hälfte des Kaufpreises entreichert.

Schuldtilgung

Weiterhin Bereicherung im Wert der getilgten Schuld?

Die infolge **Schuldtilgung** eintretende Befreiung von Verbindlichkeiten könnte als **bestehen bleibender Vermögensvorteil** gewertet werden.

Notwendig hierfür: **kausale Verknüpfung zwischen der erhaltenen Geldsumme und der Schuldtilgung**

→ das rechtsgrundlos erhaltene Geld muss für den Vermögensvorteil **ursächlich** gewesen sein.

Hätte B die Schulden auch dann getilgt, wenn er den Kaufpreis nicht erhalten hätte, wäre dieser für die Schuldtilgung nicht kausal.

Hier: B hätte ohne Erhalt des Kaufpreises die Schulden nicht getilgt, da B völlig vermögenslos war.

→ Ursächlichkeit des rechtsgrundlos erlangten Geldes für die Schuldentilgung: (+)

Folglich könnte man annehmen, dass B bezügl. der Schuldentilgung nicht entreicht ist, da der erlangte Vermögensvorteil in Form der Schuldentilgung erhalten ist.

Aber: B hat keinen realen Vermögenszuwachs erfahren, da eine gegen einen vermögenslosen Schuldner gerichtete Forderung nichts wert ist. Für B ist es völlig irrelevant, ob eine Schuld getilgt wurde.

Aber: BGH Z 118, 383 ff. (387): Schuldbefreiung als solche ist der Wert.

c) B ist daher nur i.H.v. 100.000 DM gem. § 818 III BGB entreicht.

Ergebnis: → Anspruch des K gegen B auf Rückzahlung besteht nur i.H.v. 100.000 DM aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB.

Fall 13:

F → M auf Zahlung des tariflichen Flugpreises?

I. Anspruch aus § 631 I BGB (Beförderungsvertrag)

Problem: wirksame Willenserklärung des M?

Aber: ausdrückliche Willenserklärung des M: (-)

konkludentes Angebot durch das Betreten des Flugzeugs?

Aber: M wollte gar keinen Beförderungsvertrag schließen. Ferner: wirksamer Beförderungsvertrag kommt regelmäßig erst durch den Kauf eines Tickets zustande → Verhalten des M wird auch von F nicht als Abgabe eines Angebots verstanden.

→ Willenserklärung des M: (-)

Vertrag nach den Grundsätzen der **Lehre vom sozialtypischen Verhalten** zustande gekommen?

Danach: Vertragsverhältnis auch ohne den Austausch von Willenserklärungen möglich, wenn jemand eine üblicherweise gegen Entgelt erbrachte Leistung ohne Geschäftswillen, aber durch ein Verhalten, welchem eine „sozialtypische Bedeutung“ zukommt, in Anspruch nimmt.

Aber: Lehre ist systemwidrig; steht dem Vertragsprinzip (§§ 145 ff., 305 BGB) entgegen

Ferner: Verhalten des M lässt gerade nicht den Schluss zu, dass er die Beförderung durch F entgeltlich in Anspruch nehmen wollte.

Im Übrigen: M war nur beschränkt geschäftsfähig, §§ 106, 2 BGB.

Beförderungsvertrag nicht lediglich rechtlich vorteilhaft (vgl. § 631 I BGB) → Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig, §§ 107, 108 BGB.

Hier: weder Einwilligung, §§ 107, 183 BGB, noch Genehmigung, §§ 108, 184 I BGB

II. Anspruch aus § 683 S. 1 i.V.m. § 670 BGB

1. Geschäftsbesorgung

Geschäft i.S.d. § 677 BGB = jedes tatsächliche oder rechtsgeschäftliche Handeln. Beförderung des M = tatsächliche Handlung = Geschäft i.S.v. § 677 BGB.

2. Fremdgeschäftsführungswillen (FGW)

Die Beförderung einer Person ist ein Vorgang, der allein im Zuständigkeitsbereich der betreffenden Person liegt. Objektiv fremder Rechtskreis → insoweit objektiv fremdes Geschäft: (+)

→ i.d.R. Vermutung des Fremdgeschäftsführungswillens

Aber: das Flugpersonal wusste nicht, dass es sich bei M um einen blinden Passagier handelte und dachte, der Beförderungspflicht aus einem Beförderungsvertrag nachzukommen.

Aber auch dann, wenn der GF in Erfüllung eines vermeintlichen Vertrages handelt, ist nicht ausgeschlossen, dass er auch mit dem Willen handelt, ein Geschäft für einen anderen zu führen.

→ „**auch-fremdes“ Geschäft:** FGW wird vermutet

3. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung: (+)4. Berechtigung zur Geschäftsführung i.S.d. § 683 BGB

Entspricht die Übernahme des Geschäfts dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn?

Bei einer Geschäftsbesorgung für Minderjährige kommt es auf den Willen der gesetzlichen Vertreter an, vgl. §§ 1626, 1629 BGB.

tatsächliche Willensäußerung der Eltern: (-)

mutmaßlicher Willen? Dieser ergibt sich i.d.R. aus dem Interesse. Eltern hatten kein Interesse daran, dass M ohne ihr Wissen und Einverständnis nach New York flog.

→ Berechtigung der F: (-)

→ Anspruch aus GoA: (-)

III. Anspruch aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB

1. Etwas erlangt

F wurde von M befördert.

Aber: Beförderungsleistung ist nicht gegenständlich. → Der Empfänger einer Dienst- oder Werkleistung hat diese Dienst- oder Werkleistung an sich erlangt. → Erlangtes „etwas“ = die Beförderung an sich

2. Durch Leistung eines anderen

Die Flugzeugbesatzung (als Vertreter der F) ging davon aus, dass alle an Bord befindlichen Passagiere auf Grund wirksamen

Beförderungsvertrages zur Entgegennahme der Leistungen berechtigt waren. Sie handelte somit in Erfüllung des vermeintlichen Vertrages.

→ M hat die Beförderung durch Leistung der F erlangt.

3. Ohne rechtlichen Grund: (+),

da kein Beförderungsvertrag zwischen F und M.

4. Umfang des Bereicherungsanspruchs

a) Wertersatz, § 818 II BGB

M muss erlangte Beförderungsleistung herausgeben.

Aber: Herausgabe unmöglich → eigentl. Wertersatz, § 818 II BGB (+)

b) Entreicherung, § 818 III (analog) BGB

§ 818 III BGB hier analog anwendbar, da M evtl. von Anfang an nicht bereichert?

Beförderung hat sich nicht gegenständlich im Vermögen des M niedergeschlagen. Aber: Fortwährende Bereicherung dadurch, dass M sich Aufwendungen erspart hat?

Aber: M hätte den Flug niemals in Anspruch genommen, wenn er dafür hätte bezahlen müssen → keine Ersparnis für M

c) Verschärfte Haftung

Berufung auf § 818 III BGB wegen §§ 819 I, 818 IV BGB ausgeschlossen?

M wusste, dass er keinen gültigen Flugschein und damit keinen Anspruch auf Beförderung besaß. Fraglich ist jedoch, auf wessen Kenntnis es bezüglich des fehlenden Rechtsgrundes ankommt.

- **Denkbar: Abstellen auf die Kenntnis des gesetzl. Vertreters, § 166 I BGB analog.** Dann: Bösgläubigkeit (-), da Eltern des M keine Kenntnis von dessen „Ausflug“ hatten → sie kannten den fehlenden Rechtsgrund nicht
- **Daneben denkbar: Abstellen auf die Kenntnis des M, §§ 827, 828 III BGB.** Dann: Bösgläubigkeit (+), da M mit 17 Jahren einsichtsfähig genug war, um zu wissen, dass ihm der erlangte Vorteil nicht zusteht.
- **Eine Ansicht differenziert danach, welche Art von Kondiktion vorliegt:**

Leistungskondiktion: Abstellen auf die Kenntnis des gesetzl. Vertreters. Denn auch eine Leistung an den minderjährigen Gläubiger kann nur mit der Einwilligung des gesetzl. Vertreters Erfüllungswirkung haben.

Eingriffskondiktion: Heranziehen der Wertungen des Deliktsrechts (§§ 827, 828 BGB analog). Kenntnis darf nicht unterschiedlich beurteilt werden, je nach dem, ob der Minderjährige in fremde Rechtsgüter eingreift oder ob er fremde Rechtsgüter verletzt. In beiden Fällen liegt etwas Verbotenes vor → Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen maßgeblich

Hier: Leistungskondiktion (+) → Abstellen auf die Kenntnis des gesetzl. Vertreters.

Aber: auch im Falle der Leistungskondiktion müssen bei deliktsähnlichem Verhalten die §§ 827 f. BGB anwendbar sein.
→ abstellen auf die Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen selbst

Hier: M hat den **Straftatbestand des § 265a StGB** (Erschleichung der Beförderung durch ein Verkehrsmittel; s. unten) erfüllt. → es kommt auf die Einsichtsfähigkeit des M an. Ein 17jähriger hat die Einsicht, dass er keinen Anspruch auf Beförderung ohne gültigen Flugschein hat. → Bösgläubigkeit des M: (+)

→ Berufung auf Entreicherung: (-)

→ Anspruch der F Zahlung des Flugpreises aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB: (+)

IV. Anspruch aus § 823 I BGB

Eigentumsverletzung durch Besitzstörung (+), RW (+): durch argl. Täuschung erschlichene Einwilligung beseitigt RW nicht, aber: **Schaden (-)**, da das Flugzeug nicht ausgebucht war und folglich kein zahlungswilliger Kunde zurückgelassen werden musste.

V. Anspruch aus § 823 II BGB i.V.m. einem Schutzgesetz

1. Verletzung eines Schutzgesetzes

Denkbar: Verstoß gegen § 265 a I StGB (Erschleichen der Beförderung durch ein Verkehrsmittel) sowie gegen § 263 I StGB (Betrug). Beide Normen bezwecken zumindest auch den Individualrechtsschutz.

(1) § 263 I StGB

Voraussetzung: Vorliegen einer Täuschung, also einer Vorspiegelung falscher oder Entstellen oder Unterdrücken wahrer Tatsachen.

Hier: allenfalls Täuschung durch Unterlassen. M hat den Irrtum des Flugpersonals, dass er tatsächlich keinen Beförderungsvertrag geschlossen hat, nicht ausgeräumt. Allerdings: Aufklärungspflicht des M: (-), mangels Garantenpflicht, vgl. § 13 StGB.

→ Betrug: (-)

(2) § 265 a I StGB

M besaß keinen gültigen Flugschein → Anspruch auf Beförderung: (-)
→ Tatbestand des § 265 a I StGB: (+)

Ferner: Vorsatz (+), M wusste, dass er keine Berechtigung zur Beförderung besaß und die Beförderung entgelpflichtig war.

Rechtswidrigkeit: (+)

Ferner handelte M schuldhaft, vgl. §§ 19-21 StGB, § 3 JGG.

2. Rechtswidrigkeit: (+)

3. Schuld: (+)

Es ist der Verschuldensbegriff des Strafrechts zugrunde zu legen (str.).

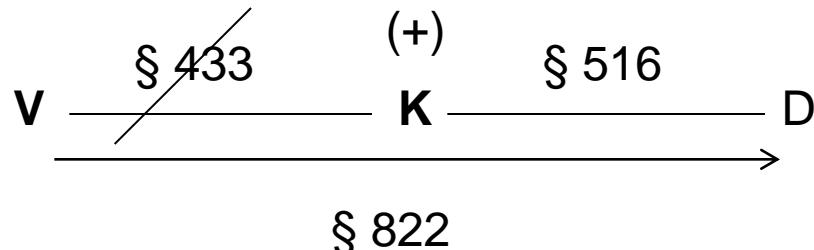
4. Aber: Schaden: (-)

→ kein Anspruch aus § 823 II BGB

Ergebnis: Anspruch des F auf Zahlung des Flugpreises lediglich aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB: (+)

Dritthaftung gem. § 822 BGB

§ 812 I 1, 1.Alt. § 818 III



Bea.: Nur wenn K sich auf Entreicherung gem. § 818 III berufen kann, ist Anspruch des V → K aus § 822 (+)

Wenn K gem. §§ 819 I, 818 IV sich nicht auf § 818 III berufen kann: § 822 (-)

MM: § 822 auch (+), wenn V wegen Vermögenslosigkeit des K den Anspruch nicht durchzusetzen vermag

h.M.: § 822 (-) da V das Insolvenzrisiko des K zu tragen hat

Zweikonditionentheorie:

~~Kaufsache: 100.- €~~

Kaufpreis: 110.- €

$K \rightarrow V: 110.- €$

$V \rightarrow K (-) \text{ wg. § 818 III}$

Saldotheorie:

~~Kaufsache: 100.- €~~

Kaufpreis: 110.- €

~~Kaufsache: 110.- €~~

Kaufpreis: 100.- €

$K \rightarrow V: 10.- €$

$K \rightarrow V (-)$
 $V \rightarrow K (-)$

Rspr.: Saldotheorie nicht, sondern strikte Zweikonditionentheorie:
(§§ 819, 820, 818 IV, Vorleistung, Insolvenz: Saldotheorie ohnehin nicht)

- Minderjährigen-/ Geschäftsunfähigenschutz
- Täuschung/Drohung → Fall 14, 15
- § 138
- Verschlechterung beruht auf Sachmangel

Literatur: eingeschränkte Zweikonditionentheorie:
→ **Einschränkung des § 818 III unter risikozuweisenden Aspekten:**
„Wer hat das Risiko des Sachuntergangs zu tragen?“

1. Bei zufälligem Untergang der Kaufsache: § 346 II Nr. 3, III Nr. 3
→ Käufer hat Risiko des Untergangs nicht zu tragen → K kann sich auf § 818 III berufen → Fall 14, Fall 15
2. Bei Minderjährigen und Geschäftsunfähigen trägt immer Gegner das Risiko
3. Bei verschuldetem Untergang trägt Bereicherungsschuldner Risiko

Fall 14:

K → B auf Rückzahlung des Kaufpreises aus **§ 812 I 1, 1. Alt. BGB?**

1. Etwas erlangt: (+), B hat den Kaufpreis erlangt.

2. Durch Leistung eines anderen: (+)

3. Ohne rechtlichen Grund: Rechtlicher Grund = Kaufvertrag?

Problem: **Nichtig gem. § 142 I BGB wegen arglistiger Täuschung, § 123 BGB?**

a) Täuschung

Täuschung = Erregen oder Aufrechterhalten eines Irrtums durch das Vorspiegeln falscher oder Unterdrücken wahrer Tatsachen.

Hier: (+), indem B den Tachometer zurückstellen lies und dem K trotzdem versicherte, dass der Tachostand zutreffend sei.

b) Arglist: (+), da Täuschung mindestens bedingt vorsätzlich erfolgte

c) Kausalität

Ursächlichkeit der Täuschung für die Willenserklärung?

Hätte der B dem K den wirklichen Tachometerstand gezeigt bzw. genannt, hätte K kein Interesse an dem Pkw gehabt und folglich auch kein Angebot zum Kauf des Kfz abgegeben.

→ Kausalität: (+)

d) Anfechtungsfrist, § 124 BGB und Anfechtungserklärung, § 143 BGB

→ wirksame Anfechtung: (+) → Kaufvertrag ist von Anfang an nichtig.

→ rechtlicher Grund i.S.v. § 812 I 1 BGB: (-)

4. Umfang des Bereicherungsanspruchs

Bereicherungsanspruch des K gegen B auf Zahlung des Kaufpreises
Zug um Zug gegen Herausgabe des Pkw, vgl. § 818 II BGB eigentl.: (+)

B darf aber auch nicht entreichert sein, § 818 III BGB.

Problem: gegenseitiger Vertrag; erbrachten Leistungen sind
miteinander verknüpft

ältere Zweikonditionentheorie: einzelnen Leistungen sind isoliert für
sich zu betrachten

Saldotheorie: die Frage, ob noch eine Bereicherung vorhanden ist,
beurteilt sich bei gegenseitigen Verträgen danach, ob unter der
Berücksichtigung der Gegenleistung einer Partei noch ein Überschuss
verbleibt.

→ Bereicherungsgläubiger muss sich von seinem Bereicherungs-
anspruch die eigene Entreicherung abziehen lassen

→ Anspruch nur (+), wenn nach Abzug des Werts der eigenen
Entreicherung ein Überschuss verbleibt.

Hier: beschädigtes Fahrzeug hat erheblich an Wert verloren

→ **Saldotheorie:** K kann nur den Kaufpreis abzüglich der Höhe des
Wertverlusts des Kfz herausverlangen.

Aber: dieses Ergebnis darf nicht der **Risikoverteilung** anderer Regelungen wie z. B. § 346 III Nr. 3 BGB **zuwiderlaufen**.

Saldotheorie = eine aus Billigkeitserwägungen vorgenommene Gesetzeskorrektur, so dass es gerechtfertigt ist, sie nur unter Berücksichtigung risikozuweisender Kriterien anzuwenden.

Hier: arglistig getäuschte Käufer trifft kein Verschulden an der Unmöglichkeit der Rückgewähr

BGH: nicht einzusehen, dass der arglistig Täuschende den Schutz der Saldotheorie genießen soll. **Betrüger darf dann, wenn der Vertragspartner den Vertrag anficht, nicht besser stehen als wenn dieser vom Vertrag zurückgetreten ist.**

→ **Berücksichtigung der Wertung des § 346 III Nr. 3 BGB**

→ Wertersatzpflicht des Zurücktretenden: (-), wenn die zurückzugebende Sache untergegangen ist, obwohl diejenige Sorgfalt beachtet wurde, die der Zurücktretende in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

→ Ausnahmsweise: Anwendung der Zweikonditionenlehre angebracht.

→ K kann gesamten Kaufpreis zurückverlangen ohne sich den Wert der Kaufsache abziehen lassen zu müssen.

Neuere Literatur: „eingeschränkten Zweikonditionenlehre“

Diese nimmt eine unmittelbare normative Einschränkung des Wegfalls der Bereicherung unter risikozuweisenden Kriterien vor:

Die Person, in dessen Vermögen die betreffende Sache untergegangen ist, ist ausnahmsweise dann nicht entreichert, wenn sie das Risiko des Untergangs der Sache zu tragen hat.

Wertung hier: gem. § 346 III Nr. 3 BGB Risiko zufälligen Untergangs beim Rücktrittsgegner, also B.

→ Ausgang ist also die ältere Zweikonditionentheorie; jedoch wird dem Bereicherungsschuldner, in dessen Vermögen sich die untergegangene Sache befindet in best. Fällen der Einwand der Entreicherung versagt.

Ergebnis: Nach beiden Ansichten: Anspruch des K aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Herausgabe des beschädigten Kfz.

Fall 15:

K → B auf Rückzahlung des Kaufpreises?

I. Anspruch aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB

1. Etwas erlangt: (+), B hat den Kaufpreis erlangt.

2. Durch Leistung eines anderen: (+)

3. Ohne rechtlichen Grund: (+),

Kaufvertrag ist nichtig gem. § 142 I BGB (Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, vgl. **Fall 14**).

4. Umfang des Bereicherungsanspruchs

Anspruch des K gegen B auf Zahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Herausgabe des Pkw, vgl. § 818 II BGB eigentl.: (+)

Aber: Saldotheorie: Anspruch des K nur dann, wenn der Kaufpreis den Wert des Kfz übersteigt (Anspruch auch nur auf Herausgabe des Überschusses). Aber: Saldotheorie ist **nur unter Berücksichtigung von risikozuweisenden Kriterien anzuwenden** (s. schon Fall 14).

→ Beachtung von § 346 II 1 Nr. 3 und III Nr. 3 BGB

→ im Fall des Rücktritts wäre K zu Wertersatz verpflichtet; K müsste sich nach § 346 II 1 Nr. 3, III Nr. 3 BGB diesen Wert vom Kaufpreis abziehen lassen.

→ Bereicherungsanspruch des K gegen B (+), wenn insoweit noch ein Überschuss besteht

Aber BGH: arglistig Täuschende ist nicht schutzwürdig. Unbillig, wenn ein Betrug bei der Rückabwicklung von vornherein außer Acht bleiben soll.

Ferner BGH: Falls § 818 III BGB für B unanwendbar, ist auch die Saldotheorie unanwendbar.

Hier: B wusste schon bei Kaufvertragabschluss von der Anfechtbarkeit des Kaufvertrages → Vorauss. des § 819 I BGB von Anfang an: (+)
→ B haftet verschärft; kann sich nicht auf § 818 III BGB berufen
→ **Nach Ansicht des BGH: Saldotheorie nicht anwendbar.**

Aber: § 819 I BGB ändert nichts an der Fortsetzung des Synallagmas auch bei der Rückabwicklung nichtiger Verträge.

→ Abwägung nötig.

Abwägung anhand § 254 BGB: (-), da dieser i.R.d. Bereicherungs-haftung unanwendbar

Aber: auch Bereicherungsansprüche unterliegen § 242 BGB
→ Aufteilung nach dem jeweiligen Verursachungsanteil
→ einerseits Täuschungshandlung des B und andererseits fahrlässige Zerstörung des Pkw durch K zu berücksichtigen

Anders die neuere „**eingeschränkte Zweikonditionenlehre**“: Nur Abstellen auf Risikotragung, nicht auf Vorliegen arglistiger Täuschung

→ Risiko trägt K, § 346 III Nr. 3 BGB → K muss sich Wert des Kfz von seinem Bereicherungsanspruch abziehen lassen.

Zwischenergebnis nach BGH: Anspruch des K gegen B aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB auf Rückzahlung des Kaufpreises, allerdings gekürzt um Beitrag an der Pkw-Zerstörung

II. Anspruch aus § 823 II i.V.m. § 263 StGB

1. Vorliegen eines Schutzgesetzes

Rechtsnorm: Verstoß gegen § 263 StGB denkbar.

Zweck: Schutz eines anderen (+); § 263 StGB = Schutzgesetz i.S.v. § 823 II BGB

2. Verstoß gegen das Schutzgesetz

a) Tatbestand

Vorspiegeln falscher Tatsachen (unfallfreier Pkw): (+)

Irrtum des K: (+)

Kausalität des Irrtums für die Übereignung des Kaufpreises: (+)

Vermögensverschiebung und Vermögensschaden des K: (+)

Stoffgleichheit zw. Vermögensverfügung und Vermögensschaden: (+)

Vorsatz + Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen: (+)

b) Rechtswidrigkeit und Schuld: (+)

3. Schaden, § 249 BGB

Wäre K nicht getäuscht worden, hätte er den Unfallwagen nicht gekauft.

→ Anspruch auf „neg. Interesse“ geht auf die Herstellung des Zustandes, wie er ohne Abschluss des Kaufvertrages bestehen würde

→ K kann grundsätzl. den von ihm gezahlten Kaufpreis zurückverlangen, muss aber den Pkw zurückgeben.

Aber: Rückgabe der Kaufsache rein wirtschaftl. nicht mehr möglich.

Daher: Wertersatz durch K für den zerstörten Wagen?

Aber: Verantwortlichkeit des B beschränkt sich nicht auf den Schaden bei Vertragserfüllung, sondern umfasst weitere Schäden

Vorauss. allerdings: **Schaden muss in adäquatem Ursachenzusammenhang** mit dem schadensstiftenden Ereignis stehen und vom **Schutzzweck** der verletzten Norm gedeckt sein →Fraglich bezügl. der Zerstörung des Wagens:

6. Haftungsausfüllende Kausalität

a) Äquivalenz: (+)

b) Hypothetische Kausalität und Risikoerhöhung i.S.d. Adäquanz:

denkbar, dass Unfall auch mit unfallfreiem Wagen geschehen

Aber BGH: ein Autounfall sei in seinem Geschehensablauf so weitgehend von den individuellen Eigenschaften des beteiligten Unfallwagens abhängig, dass sich unmöglich feststellen lasse, ob mit einem anderen Fahrzeug der gleiche Unfall eingetreten wäre (aA gut vertretbar, da Unfall nicht wg. SachM, sd. Versch. des K)

c) Schutzbereich der Norm (persönlicher und sachlicher)

Schutzzweck von § 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB: Betrogener soll vor den Folgen des Betrugs geschützt werden.

→ es darf nicht zu Lasten des Betrogenen gehen, wenn die Kaufsache, welche nur mittels Betrugs in seinen Besitz gelangt ist, später untergeht → Betrüger hat das Risiko des Untergangs der Kaufsache zu tragen, wenn der Käufer den Untergang der Kaufsache nicht zu vertreten hat

BGH: Hat Käufer den Untergang zu vertreten: Abwägung erforderlich. § 263 StGB soll nämlich nicht generell vor selbst verursachten Unfällen schützen. **A.A.:** Nur vom Schutzzweck umfasst, wenn verschuldeter Unfall gerade durch den Mangel, über dessen Nichtvorliegen getäuscht wurde, zustande kam → Hier: (-)→ K muss Abzug des Kfz-Wertes von SchEA hinnehmen.

7. evtl. Mitverschulden, § 254 BGB

BGH: → § 254 BGB ist anzuwenden.

Einerseits ist das Gewicht der Täuschungshandlung (Grad ihrer Mitursächlichkeit für den Schaden und Verschulden des Täuschenden) und andererseits der Grad des Verschuldens des Getäuschten bezügl. des Untergangs der Kaufsache zu berücksichtigen

III. Anspruch aus § 826 BGB

Täuschung = sittenwidrige Handlung i.S.v. § 826 BGB

Voraussetzung: eingetretener Schaden muss vom Vorsatz erfasst sein
Hier: (-) → Anspruch aus § 826 BGB: (-)

Ergebnis BGH: Anspruch des K gegen B aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB sowie aus §§ 823 II, 263 StGB auf Herausgabe des Kaufpreises, allerdings jeweils gekürzt um seinen Verschuldensbeitrag.

A.A. § 812 I 1, 1. Alt., § 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB: Kfz-Wert abzuziehen von Kaufpreis.

§ 816 I 1: Genehmigung

E — X — Y — Z — A

Dieb-
stahl§ 433 § 433 § 433
100.-€ 150.-€ 120.-€§ 929, § 929, § 929
(-) § 185 I (+)
 (+)

Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Y wird E abgenommen durch:

- Auflösende Bedingung der Genehmigung: Nichtzahlung
- Genehmigung Zug-um-Zug gegen Zahlung

Str., ob Erlös oder nur Wert der Sache herauszugeben:

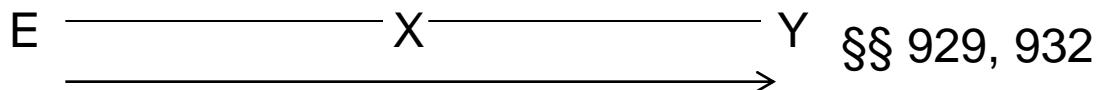
BGH + h.M: Erlös; a.A.: Wert der Sache; bd.: **KEIN ABZUG für Kaufpreis!**

Bei Erlös unter obj. Wert: SchE gem. §§ 990, 989, §§ 992, 823; redlicher Veräußerer: § 818 III, unredlicher: §§ 819 I, 818 IV → § 818 III (-)

§ 816 I 2:

§ 598

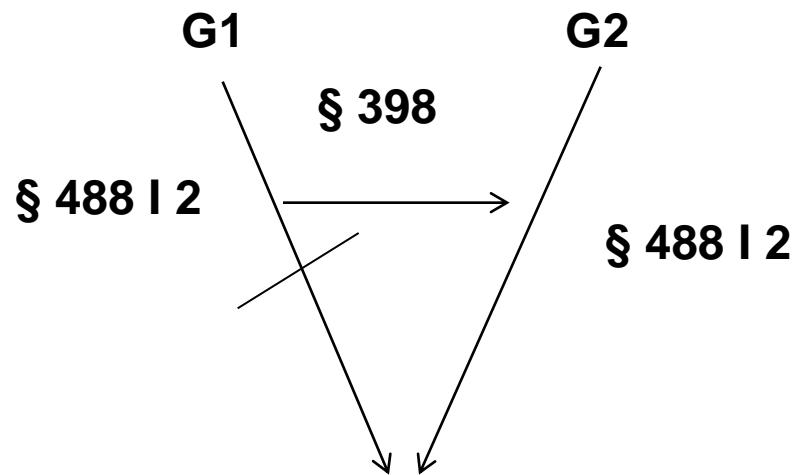
§ 516



Problem: Gleichstellung rechtsgrundloser Verfügungen mit unentgeltlichen?
h.M.: Keine Gleichstellung, da sonst Gegenrechte (ZbR, Saldotheorie) nicht
ausgeübt werden können

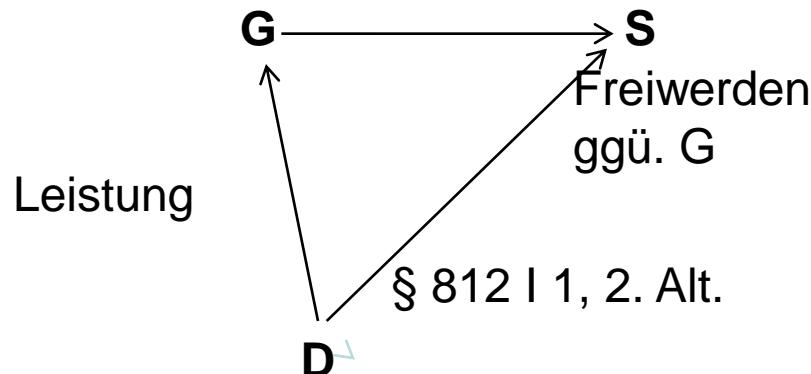
Herauszugeben ist der unentgeltlich **erlangte Gegenstand**

§ 816 II:



S: Keine Kenntnis von Abtretung
→ **S Zahlung an G1**
→ **§ 407**
→ **G2→G1: § 816 II: Herausgabe des v. S Geleisteten**

Rückgriffskondiktion (Nichtleistungskondiktion), § 812 I 1, 2. Alt.



Spezialregelungen:

- Legalzession, z.B. §§ 426 II, 268 III, 774 I
- Originärer Ersatzanspruch des D → S, z.B. §§ 670, 426 I, 683
- NICHT bei Tilgung vermeintlich eigener Schuld → Leistungskondiktion
→ Problem: Nachträgliche Änderung der Tilgungsbestimmung: Fall 16

Rückgriffskondiktion: Zahlung des D auf die Schuld des S ggü. G ohne Veranlassung durch S; aber: **Schutz des S** gem. §§ 404, 406 ff. analog